



Zwischen Tradition und Wahnsinn

Silvester in Berlin: kriegsähnliche Szenen

Der Jahreswechsel 2024/2025 zeigte erneut, wie schnell aus Feierlaune lebensgefährlicher Ernst wird: Einsatzkräfte wurden gezielt mit Pyrotechnik beschossen, Dutzende Kolleginnen und Kollegen verletzt. Was hinter den illegalen Sprengkörpern steckt, welche Gefahren von professioneller Pyrotechnik ausgehen und wie sie zu bewerten sind, erklären Waffenexperte Dirk Schöppl und POK David Raulfs.

Zum Jahreswechsel 2024/2025 kam es leider erneut zu kriegsähnlichen Szenen mitten in Berlin: Pyrotechnik wurde gezielt gegen Einsatzkräfte von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten eingesetzt. Es gab zahlreiche Verletzte und erhebliche Sachschäden. Ein deutlicher Schwerpunkt lag bei Sachbeschädigungen (531) und Verstößen gegen das Waffengesetz (274). Hinzu kommen 241 Fälle von Körperverletzung und 54 Verstöße gegen das Sprengstoffgesetz.

Insgesamt wurden 670 Verdächtige erfasst und 40 von ihnen sollen Einsatzkräfte angegriffen haben. Dabei handelt es sich laut Polizei um 16 Erwachsene, 12 Heranwachsende, 11 Jugendliche sowie ein Kind. Während des Einsatzes in der Silvesternacht wurden 37 Polizisten verletzt.

Ein Beamter der 22. EHu wurde vermutlich durch eine „Kugelbombe“ beziehungsweise eine andere illegale Pyrotechnik am Bein lebensgefährlich verletzt. Die Blutung konnte mithilfe eines Tourniquets gestoppt werden. Durch eine Notoperation im Bundeswehrkrankenhaus konnte das Bein gerettet werden.

Im Fokus dieses Artikels stehen pyrotechnische Gegenstände der Kategorien F3 und F4, Eigenbauten sowie industriell hergestellte Pyrotechnik ohne Konformitätsbewertung (also ohne Kennzeichnung mittels Registriernummer und/oder CE-Zeichen).

Was ist eine „Kugelbombe“ und welche Pyrotechnik kam sonst zum illegalen Einsatz?

Der Begriff „Kugelbombe“ ist kein normierter technischer Begriff. In den Medien und im allgemeinen Sprachgebrauch wird er meist als Sammelbegriff für kleine, kugelförmige oder zylindrische, handliche Sprengvorrichtungen verwendet. Ursprünglich ist die „Kugelbombe“ für den professionellen Einsatz in kugelförmigen Höhenfeuerwerken gedacht und gehört in der Regel zur Kategorie F4. Größe, Sprengkraft und Zündmechanik variieren je nach Einsatzzweck. Im besten Fall besitzt eine solche „Kugelbombe“ eine vollständige Kennzeichnung und im schlechtesten Fall fehlt diese ganz oder ist unvollständig.

Wie bereits im Artikel „Pyrotechnik aus technisch-rechtlichem Blickwinkel: An Silvester knallt es wieder“ im Polizeispiegel 12/2024 ausgeführt, unterscheidet der Gesetzgeber zwischen pyrotechni-

schen Gegenständen und pyrotechnischer Munition. Anhand von Kategorien beziehungsweise Klassen ist geregelt, wer wann und wo was kaufen, besitzen oder einsetzen darf.

Bei den Kategorien F3 und F4 für pyrotechnische Gegenstände handelt es sich um professionelle Feuerwerkskörper mit mittlerer beziehungsweise hoher Gefährdung. Für die Kategorie F3 fordert das Gesetz lediglich einen Erlaubnisschein (§ 27 SprengG) ohne Fachkundenachweis (§ 20 SprengG). Das führt in Teilen der EU-Nachbarländer dazu, dass dort F3-Pyrotechnik ab 18 Jahren frei erworben werden kann.

Der Erwerb von F4-Pyrotechnik ist nur mit einem Fachkundenachweis (Befähigungsschein nach § 20 SprengG) möglich. Das Mindestalter beträgt 21 Jahre.

Das Abbrennen ist – auch an Silvester – nur mit behördlicher Genehmigung gestattet (Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport, Referat I C – Ordnungsangelegenheiten/Sprengstoffrecht).

Unerlaubter Besitz oder Gebrauch stellt eine Straftat nach § 40 SprengG dar. Wenn durch den Gebrauch Menschen gefährdet oder Sachen von bedeutendem Wert beschädigt werden, greifen zusätzlich § 308 ff. StGB.

Wie müssen pyrotechnische Gegenstände der Kategorien F3 und F4 gekennzeichnet sein?

Nachfolgend ein fiktives Beispiel für eine vollständige Kennzeichnung:

CE 0589-F3-1234

Kategorie: F3 – Feuerwerkskörper mit mittlerer Gefahr

NEM: 420 g

Hersteller: PyroArt s.r.o., 12345 Praha, Tschechien

Importeur: Feuerwerk Müller GmbH, 10115 Berlin

Nur für Personen mit Erlaubnis gemäß § 7

oder § 27 SprengG

Gebrauchsanweisung beachten! Sicherheitsabstand mind. 25 m.

Chargennr.: 2025-01-AB123

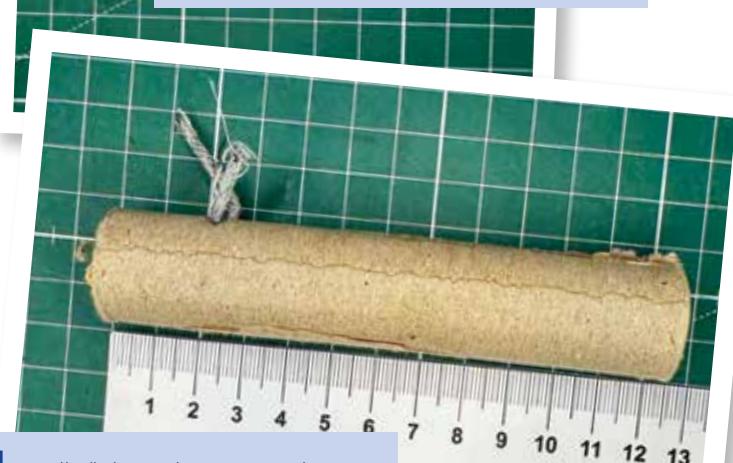


© Dirk Schoppl

Handzettel mit Verkaufsangebot für offenbar illegales Feuerwerk



„Böller“ ohne gültige Kennzeichnung, offensichtlich aus gewerblicher Herstellung



„Böller“ ohne gültige Kennzeichnung, gegebenenfalls Eigenbau



Kleine „Kugelbombe“ ohne jegliche Kennzeichnung, gegebenenfalls Eigenbau



„Böller“ mit polnischer Kennzeichnung, offensichtlich aus gewerblicher Herstellung

Bei pyrotechnischen Gegenständen der Kategorien F3 und F4 mit entsprechender Kennzeichnung und ohne sichtbare Manipulation oder Beschädigung kann in der Regel von einer Handhabungs- und Transportfähigkeit ausgegangen werden.

Fehlt die vorgeschriebene Kennzeichnung (auch wenn der Gegenstand offensichtlich industriell hergestellt ist), liegt sichtbare Manipulation oder Beschädigung vor oder handelt es sich um einen erkennbaren Eigenbau, so ist das als unkonventionelle Spreng- oder Brandvorrichtung (USBV) zu bewerten. Diese gelten als handhabungsunsicher und sind ausschließlich durch das LKA KTI 24 zu behandeln.

Eine hilfreiche und praxisnahe Unterstützung zur Erstbewertung und zur Einleitung weiterer Schritte ist das „Merkblatt für den Umgang mit pyrotechnischen Gegenständen“ des LKA KTI 24.

Woher stammt gewerblich hergestellte Pyrotechnik ohne gültige Kennzeichnung?

Oft handelt es sich um illegale Importe aus EU-Nachbarländern, insbesondere aus Polen und Tschechien, wo teils andere gesetzliche Bestimmungen gelten und bestimmte Pyrotechnik frei verkauflich ist.

Im Dezember 2024 wurden beispielsweise in einer Wohnung in Spandau 200 kg Pyrotechnik sichergestellt, die aus Tschechien eingeführt worden war. In einem Geschäft in Charlottenburg wurden drei Tonnen Pyrotechnik aufgefunden, darunter verpackte Artikel der Kategorie F3 sowie in Deutschland nicht zugelassene Feuerwerkskörper.

Der Weiterverkauf in Deutschland erfolgt häufig über private Kontakte, Messengerdienste wie Telegram oder Whatsapp, soziale Medien und Kleinanzeigenplattformen.

Unabhängig davon, ob man Feuerwerk mag oder nicht: Feuerwerk zu Silvester hat eine lange Tradition, die bis ins Mittelalter zurückreicht. Mehrere Versuche, privates Feuerwerk an Silvester generell zu verbieten, blieben bislang erfolglos. Entscheidend ist der Unterschied zwischen zulässigem, sicherem Gebrauch und dem Einsatz illegaler oder unsachgemäß verwendeter Pyrotechnik – jener Missbrauch verwandelt die Tradition vielerorts in Wahnsinn.